

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Hebammenwissenschaft, B.Sc.
Hochschule: HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst, Hildesheim/Holzminde/Göttingen
Standort: Göttingen
Datum: 01.04.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht. In seiner ursprünglichen Befassung im Rahmen der 111. Sitzung am 29./30.11.2021 hat der Akkreditierungsrat zwei Auflagen avisiert.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Auflage 1 "Die Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen nach der Lissabon Konvention ist sicherzustellen. Der pauschale Ausschluss der Anerkennung von Bachelor und/oder Masterarbeiten ist unzulässig. § 6 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und

Masterstudiengänge der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit ist entsprechend zu ändern (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV iVm § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)." Der Akkreditierungsrat hatte sich der von der Agentur vorgeschlagenen Auflage angeschlossen (Begründung siehe Akkreditierungsbericht S. 11f.) Mit der Stellungnahme reichte die Hochschule eine überarbeitete und verabschiedete Rahmenprüfungsordnung ein, die die Lissabon Konvention ohne Einschränkungen umsetzt. Die Auflage wird nicht erteilt.

Auflage 2 "Der Nachweis zur staatlichen Anerkennung für den Berufszugang als Hebamme ist vorzulegen. (§§11 Abs. 3, 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)" Mit der Stellungnahme legte die Hochschule die staatliche Anerkennung für den Berufszugang als "Hebamme" gemäß §12 Abs. 2 Hebammengesetz vor. Die Auflage wird nicht erteilt.

